Wiener Rathhaus-Correspondenz
Herausgegeben von der gemeinderäthlichen Redactions-Commission
Rudolf Eigl III. Lindeng. 35
Telephon: Wien, Amt 9. Nr. 1961

Reform der Armenpflege. Vorgestern fand unter dem Vorsitze des Magistrats-Vicedirectors Dr. Reichmann eine Berathung der Obmänner der Armen-Institute statt, an welcher auch die Magistratsräthe Ofenheimer und Freund, Bezirksvorsteher Lehmayer und Rechnungsrath Kinder theilnahmen. Obercommissär Dr. Mayer erstattete den Bericht über die Reform der Wiener Armenpflege, an welchem sich eine eingehende Debatte knüpfte. Als Ergebniss der Berathung wurden nachstehende Grundzüge der Organisation der Wiener Gemeinde-Armenpflege einstimmig festgestellt:

1.) Die Armenpflege der Gemeinde Wien wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Wiener Gemeinderathes durch den Magistrat und die Armen-Institute ausgeübt. Der Magistrat hat sicher, dass jeder in dem Wiener Gemeindegebiete ungewiesene Mensch Unterstützung erhält. Für jeden Wiener Gemeindebezirk wird ein Armen-Institut errichtet, welches auch den vom Bezirksrathe zu bestimmenden Antheil von Armenräthen beistellt.

2.) Das Amt eines Armenrathes ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können nur solche Gemeindemitglieder berufen werden, welche sich für die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung wählen lassen und die für diese erforderliche Unbescholtenheit besitzen. Der Armenkinderpflege können auch Frauen berufen werden.

3.) Die Amtsdauer der Armenräthe wird auf fünf Jahre festgesetzt. Neu, resp. ganz Armen-Institute werden durch die Bezirksvertretung über Vorschlag der Armen-Institute-Vorsteher, resp. mit Zugrundelegung jener Zahl ernannt, die infolge Auflösung alter Wiener Armen-Institute-Vorsteher eine Armen-Institute-Vorsteher bestellt. Während einer Wahlperiode sind durch Ergänzungswahlen zu ersetzen: Jene Armenräthe, welche ihr Amt vorzeitig niederlegen, durch Tod, Verzicht oder Verlust der Wählbarkeit ausscheiden, oder welche durch Beschluss des Bezirksrathes wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten ihres Amtes enthoben werden. Jede Wahl eines Armenrathes ist dem Gewählten sofort schriftlich anzuzeigen. Ablehnung oder Niederlegung der Wahl ist binnen 14 Tagen dem Bezirksrathe anzuzeigen. Ausgetretene Armenräthe können nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden.

4.) Die Armen-Institute wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, Obmann-Stellvertreter, Cassier und Rechnungsführer, welche die vom Bezirksrathe auf Antrag zu bestätigenden Vorsteher des Armen-Institutes bilden. Diese Vorsteher haben die Beschlüsse der Armen-Institute zu vollziehen und die Correspondenz zu führen. Sie sind verpflichtet, jährlich zwei Sitzungen mit Rechnungslegung abzuhalten, und haben dem Bezirksrathe alljährlich einen Bericht über die Thätigkeit des Armen-Institutes zu erstatten.

5.) Die Armen-Institute werden nach Maßgabe der Bevölkerung in Pflegebezirke eingetheilt, welche nach Thunlichkeit mit den Gemeindebezirken übereinstimmen sollen. Jeder Pflegebezirk hat einen Armenrath zu wählen. Die Armen-Institute haben die Pflegebezirke zu bilden und die Armenräthe den Pflegebezirken zuzutheilen. Die Armenräthe haben die ihnen zugetheilten Armen zu besuchen, sich über deren Verhältnisse zu informiren und über die Art der Unterstützung Vorschläge zu machen. Sie haben ferner die Armen-Institute in allen Angelegenheiten der Armenpflege zu unterstützen, insbesondere bei Erhebungen über Bedürftigkeit, Heimatsverhältnisse, Erwerbsfähigkeit, Arbeitsgelegenheit, Wohnungsverhältnisse, Schulbesuch, Erziehung und Verpflegung der Armen, sowie bei Ausmittlung der Unterstützungsquellen.

6.) In den Wirkungskreis der Armen-Institute gehört die Erhebung der Verhältnisse aller jener Personen, welche sich um den Bezug der Armenversorgung oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bewerben, die Verfügung gemäß bewilligter Unterstützungen, die Verlängerung gemäß bewilligter Unterstützungen, die Bewilligung einmaliger Aushilfen in den Fällen augenblicklich dringender Noth.

7.) Periodische Unterstützungen durch den Magistrat, sowie auf besonderen Vorschlag der Bezirke bestehen, nur bis zu dem Betrage von 20 K. in ganz besonders berücksichtigungswerthen Fällen bis zum Betrage von 30 K. bewilligen. Aushilfen durch das Armen-Institut bis zu dem Höchstbetrage von 20 K. im einzelnen Falle, in ganz besonderen Ausnahmsfällen bis zu 30 K. bewilligen.

8.) Die Bestimmungen über die formelle Geschäftsführung der Armen-Institute trifft der Magistrat.

9.) Dem Bezirksrathe und Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, für bestimmte Zwecke der Armenpflege neben den Armen-Instituten besondere Organisationen zu schaffen und in den öffentlichen Dienst zu stellen.

10.) Als pünktlicher Ausschuss zur Förderung der Reform der Armenpflege in Wien wird ein Centralrath für das Armenwesen bestellt. Diesem gehören die Obmänner der Wiener Armen-Institute, die beiden Magistrats-Referenten und zwei Mitglieder des städtischen Ausschusses, ferner der Präsident der Israel. Kultusgemeinde in Wien, sowie der Präsident der Wiener Bezirksvertretung an. Aufgabe des Centralrathes, welcher regelmäßige Sitzungen im Rathhause abhalten soll, ist es, über jene Fragen der Armenversorgung Rathschläge zu pflegen und Gutachten abzugeben, welche eine einheitliche Gestaltung der Armenpflege, eine zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Armenmittel zu fördern geeignet sind.

11.) Zur Aufrechterhaltung einer gedeihlichen Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege wird im Centralrathe, welcher auch Vertreter der Privat-Wohlthätigkeitsvereine in Wien in sich aufnehmen kann, ein Ausschuss gebildet, welcher regelmäßige Sitzungen im Rathhause abhalten soll, um Anregungen zur Ausgabe des Centralrathes, welcher regelmäßige Sitzungen im Rathhause abhalten soll, um Anregungen zur Ausgabe des Centralrathes, welcher regelmäßige Sitzungen im Rathhause abhalten soll, über gemeinsame Fragen der Armenversorgung Rathschläge zu pflegen und Gutachten abzugeben, sich eine zweckmäßige Verwendung der Armenmittel, sowie eine gedeihliche Privatwohlthätigkeit angelegen sein zu lassen, in geeigneter Weise auf die Errichtung der öffentlichen Armenpflege hinzuarbeiten.

12.) Zur Anbahnung einer gedeihlichen Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege wird im Centralrathe, welcher auch Vertreter der Privat-Wohlthätigkeitsvereine in Wien in sich aufnehmen kann, ein Ausschuss gebildet, welcher regelmäßige Sitzungen im Rathhause abhalten soll, um Anregungen zur Ausgabe des Centralrathes, welcher regelmäßige Sitzungen im Rathhause abhalten soll, über gemeinsame Fragen der Armenversorgung Rathschläge zu pflegen und Gutachten abzugeben, sich eine zweckmäßige Verwendung der Armenmittel, sowie eine gedeihliche Privatwohlthätigkeit angelegen sein zu lassen, in geeigneter Weise auf die Errichtung der öffentlichen Armenpflege hinzuarbeiten.

13.) Der Magistrat hat, um Einwendungen gegen die Grundzüge der Armenpflege, wie sie in der Gemeinde Wien durchgeführt und dem Bezirksrathe zur Genehmigung vorgelegt werden, Rechnung zu tragen, die Bestimmungen der bisherigen Vorschrift, soweit sie nicht schon durch diese Grundzüge aufgehoben erscheinen, in Erwägung zu ziehen.